



Hintergründe zur Rechtslage betreffend verkaufsoffene Sonntage

Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV:

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Chronologie

2009 Bundesverfassungsgericht: Aus der Verfassung folgt, dass die Ladenöffnung an Sonntagen eines Sachgrundes bedarf, der dem Sonntagsschutz gerecht wird. Ein bloß wirtschaftliches Interesse der Einzelhändler und das Shopping-Interesse der Kunden genügt grundsätzlich nicht (Urteil vom 1.12.2009 – 1 BvR 2857 u. a. –, BVerfGE 125, 39).

Die Landesregierung (Landtags-Vorlagen 14/3086, S. 3 f., und 14/3168, S. 2 f.) sowie die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Landtags-Drs. 14/10378) halten es für eine verfassungsrechtliche Selbstverständlichkeit, dass im Einzelfall nur ein hinreichender Sachgrund einen verkaufsoffenen Sonntag rechtfertigen kann; hierauf wird im Anwendungserlass vom 17.12.2009 ausdrücklich hingewiesen.

2011 Evaluierung des Ladenöffnungsgesetzes durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (Landtags-Vorlage 15/324 vom 13.9.2011, S. 54 ff.) mit der Anregung des Interministeriellen Ausschusses für Verfassungsfragen, eine entsprechende Regelung für NRW zu schaffen.

2013 Änderung von § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW (vgl. Landtags-Drs. 16/1572):
(1) An jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.
[...]
(4) Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 und 2 durch Verordnungen freizugeben. [...]

2015 Bundesverwaltungsgericht (in Fortführung einer Rechtsprechung von 1989): Die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot "aus Anlass" eines Marktes ist regelmäßig nur zulässig, wenn die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum konkreten Marktgeschehen steht und prognostiziert werden kann, dass der Markt für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt (Urteil vom 11.11.2015 – 8 CN 2.14 –, BVerwGE 153, 183).

Hinweis an alle Ordnungsbehörden auf diese Rechtsprechung (Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW vom 20.11.2015).

2016 Sachstandsbericht des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW zum Ladenöffnungsgesetz (Landtags-Vorlage 16/3721 vom 19.2.2016).

OVG NRW:

Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen offensichtlich rechtswidrige Sonntagsöffnungen, weil die Ladenöffnung nicht auf das Umfeld der Märkte begrenzt war und eine Prognose der Besucherströme nicht durchgeführt worden war (Beschlüsse vom 10.6.2016 – 4 B 504/16 – und vom 15.8.2016 – 4 B 887/16 –).

Das Gericht darf keine eigene Prognose vornehmen. Es hat lediglich zu prüfen, ob die gemeindliche Prognose schlüssig und vertretbar ist. Die Anforderungen an die Prognose sind umso geringer, je offener der gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung untergeordnete Charakter der sonntäglichen Ladenöffnung zu Tage liegt.

2017 Runder Tisch Verkaufsoffener Sonntag beim Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk am 9.2.2017: Landesregierung will das Ladenöffnungsgesetz NRW nicht ändern, die Gemeinden aber bei der Erstellung rechtssicherer Verordnungen unterstützen (vgl. Jäger, Städte- und Gemeinderat 2017, 28).